

Grundordnung
für die Priester der Weltkirche
im Dienst der ordentlichen Seelsorge
im Bistum Münster

Grundsätzliches

1. Priester der Weltkirche aus Asien, Afrika, Lateinamerika oder Osteuropa sind im pastoralen Dienst des Bistums Münster willkommen. Sie werden in Pfarreien einem leitenden Pfarrer zugeordnet.

Voraussetzungen für den Einsatz

2. Die Einladung für den längerfristigen Einsatz eines Priesters der Weltkirche im pastoralen Dienst des Bistums Münster wird erst verschickt, wenn Folgendes vorliegt:
 - a) schriftliche Freistellung des jeweiligen Heimatbischofs bzw. des Ordensoberen
 - b) alle notwendigen Dokumente (lt. Bewerbungs-Checkliste)
 - c) Nachweis über das Bestehen aller vier Module der Prüfung B1 (in der Regel abgelegt an einem Goethe-Institut im Heimatland)

Zur Vorbereitung auf den dauerhaften Einsatz in der Pastoral ist der Priester der Weltkirche zur Teilnahme an den vom Bistum Münster vorgesehenen Deutsch- und Phonetik- Kursen und zum Erwerb der TELC-Zertifikate über die bestandenen Prüfungen von B1+, B2 und B2+ verpflichtet.

Parallel zum Einsatz nimmt der Priester der Weltkirche am Pastorkurs zur Einführung in die westliche Kultur und die Gepflogenheiten des Bistums Münster sowie an der entsprechenden Präventionsschulung teil. Nach dieser Schulung legt er neben der unterschriebenen Selbstverpflichtungserklärung den Nachweis über die Teilnahme vor.

Vertrag

3. Die Aufnahme der Priester der Weltkirche in den Pastoralen Dienst des Bistums Münster geschieht durch den Bischof. Die Hauptabteilung (HA) Seelsorge-Personal im Bischöflichen Generalvikariat ist zuständig für die Umsetzung im ganzen Bistum.
Für den Einsatz wird ein Vertrag zwischen dem Bistum Münster und der entsendenden Diözese bzw. Provinz geschlossen. Der Vertrag beginnt mit dem Start des ersten Deutschkurses im Bistum Münster. Zuerst wird ein Vertrag über fünf Jahre abgeschlossen. Dieser kann – nach Rücksprache mit dem zuständigen Heimatbischof bzw. Ordensoberen, dem leitenden Pfarrer und dem Priester der Weltkirche - um weitere fünf Jahre verlängert werden. Nach zehn Jahren endet für den Priester der Weltkirche regulär der Dienst im Bistum Münster. Eine weitere Verlängerung des Einsatzes im Bistum Münster ist nach erneuter Rücksprache mit allen Beteiligten möglich.

Der Vertrag kann aus gegebenem Anlass vorzeitig beendet werden. Dies kann auf Wunsch des Priesters der Weltkirche, des Heimatbischofs/Ordensoberen bzw. des Bistums Münster geschehen.

Einführung in das Bistum Münster

4. Die Einführung in die westliche Kultur (incl. Spracherwerb) und in die Gepflogenheiten des Bistums Münster sowie die Weiterbildung der Priester der Weltkirche obliegt der/dem Referentin/en für die Priester der Weltkirche im Bistum Münster in der HA Seelsorge-Personal in Zusammenarbeit mit dem Priesterseminar Borromaeum.

Der Einsatz der Priester der Weltkirche im Bistum Münster ist Aufgabe der HA Seelsorge-Personal bzw. der Abteilung Seelsorge-Personal im BMO und geschieht in Abstimmung mit der Personalkonferenz und dem Bischof.

Praktikum

5. Nach Ablegen der Sprachprüfung B2 gehen die Priester der Weltkirche in ein Praktikum in einer Pfarrei des Bistums. Ein Mitglied des Teams der hauptamtlichen SeelsorgerInnen übernimmt die Aufgabe eines/r Mentors/in und kümmert sich um alle Fragen, die mit einem erstmaligen Einsatz in der Pastoral verbunden sind. Das Praktikum endet mit dem letzten Deutschkurs, der auf die Prüfung B2+ vorbereitet. Nach Ablegen der Prüfung B2+ erfolgt das offizielle Einsatzschreiben. Wenn alle Beteiligten einverstanden sind, erfolgt dieser Einsatz ebenfalls in der Praktikumpfarrei. Wird die Prüfung B2+ im ersten Anlauf nicht bestanden, so kann sie wiederholt werden. Liegt dieses Zertifikat nach drei Jahren nicht vor, so wird der Vertrag von Seiten des Bistums Münster beendet.

Urlaub – Exerzitien - Fortbildung

6. Für Priester der Weltkirche gilt – wie für Priester üblich - die Vertrauensarbeitszeit. Entsprechend gelten dieselben Regelungen für Urlaub, Exerzitien und Fortbildung. Die jeweiligen Terminwünsche werden mit einem angemessenen Vorlauf mit dem leitenden Pfarrer besprochen und von diesem nach Abwägen der pastoralen Notwendigkeiten vor Ort genehmigt:
 - Für den Urlaub gilt die jeweils gültige Fassung der „Urlaubsregelung für die in der Pfarrseelsorge tätigen Geistlichen“.
 - Alle drei Jahre besteht -vom Vertragsbeginn an gerechnet - ein Anspruch auf Urlaub im Heimatland für höchstens sechs zusammenhängende Wochen, wobei der Urlaubsanspruch für das jeweilige Jahr hierin enthalten ist. Die Flugkosten für diesen Heimaturlaub werden alle drei Jahre nach Vorlage der entsprechenden Belege in den Abteilungen Seelsorge-Personal in Münster bzw. Vechta in voller Höhe erstattet. Zusätzlich anfallende Fahrkosten, z. B. für die An- und Abreise zum/vom Flughafen per PKW oder per Bahn, werden nicht erstattet.
 - Für Exerzitien steht eine Woche im Jahr zur Verfügung. Die Kosten trägt der Priester selbst.
 - Die Teilnahme an einer jährlichen Studienwoche, die dem kollegialen Austausch, der theologischen Vergewisserung sowie der Vertiefung der Kenntnisse der westlichen Kultur und Gepflogenheiten des Bistums Münster dient, ist verpflichtend. Die Priester der Weltkirche beteiligen sich anteilig an den Kosten.
 - Darüber hinaus können sich Priester der Weltkirche zu Veranstaltungen aus dem Fortbildungsprogramm für die SeelsorgerInnen der HA Seelsorge-Personal anmelden. Die Kosten übernimmt das Bistum.

Krankenversicherung

7. Ein Priester der Weltkirche, der Diözesanpriester ist, muss sich in Eigeninitiative bei einer gesetzlichen Krankenversicherung anmelden. Der Eintritt in eine private Krankenversicherung ist nicht möglich.
Bei Priestern der Weltkirche, die Ordenspriester sind, ist für den Abschluss der Krankenversicherung der Orden verantwortlich.

Finanzen

8. Die Besoldung der Priester der Weltkirche geschieht nach der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester im nordrheinwestfälischen bzw. oldenburgischen Teil des Bistums Münster oder nach den jeweiligen Gestellungsordnungen für Ordensangehörige. Die Ernennung des Priesters der Weltkirche zum Pastor erfolgt in der Regel mit Vollendung des 38. Lebensjahres.
Der Orden hat dafür zu sorgen, dass der Ordenspriester eine angemessene finanzielle Ausstattung für ein Leben in der westlichen Kultur bekommt. Diözesanpriester erhalten diese finanzielle Ausstattung direkt. Dieses Geld dient in erster Linie für den eigenen Lebensunterhalt. Darüber hinaus können die Priester freiwillig ihre Heimatdiözese mit einem maximalen monatlichen Spendenbeitrag von 400,00 € unterstützen.

Führerschein

9. Für den Dienst im Bistum Münster ist ein PKW-Führerschein notwendig, der in der Europäischen Union gültig ist. Die Kosten für den Erwerb des Führerscheins sind vom jeweiligen Priester bzw. der Ordensgemeinschaft zu tragen. Dies gilt ebenfalls für die Anschaffung und den Unterhalt eines PKW. Dienstlich notwendige Fahrtkosten können entsprechend der jeweiligen Regelung für SeelsorgerInnen im nordrheinwestfälischen bzw. oldenburgischen Teil des Bistums Münster abgerechnet werden.

Pfarrverwaltung

10. Priestern der Weltkirche kann bei Eignung auch eine Pfarrverwaltung übertragen werden. Auf diese Aufgabe werden sie in angemessener Weise vorbereitet.

Diese Grundordnung tritt zum 1. Juni 2018 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Grundordnung vom 1. Februar 2011 ihre Gültigkeit.

Münster, 24. April 2018

+ Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

+ Felix Genn

